

## **Kinderschutz und Partizipation**

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist ein zentrales Wesen in der Arbeit mit Familien und eine wichtige Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz. Erleben junge Menschen, dass ihre Meinungen und Aussagen gewünscht, anerkannt und ernst genommen werden, dann trauen sie sich auch, sich in Situationen zu äußern, die unter Aspekten des Kinderschutzes Gefährdungen darstellen.

Je nach ihrem individuellen Entwicklungsstand müssen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, sich als selbstwirksam zu erleben. Hierbei ist wichtig, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt werden, wie bspw. die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention. Dabei ist es für Kinder und Jugendliche ein wichtiges Erziehungsziel, dass sie lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Wenn Kinder ihre Rechte kennen, werden sie automatisch stärker und resilienter!

Partizipation ist also das Recht aller Kinder, gehört und ernst genommen zu werden. Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben, müssen die Meinung des Kindes in Übereinstimmung mit seinem Alter und Entwicklungsstand bei allen das Kind betreffenden Angelegenheiten angemessen berücksichtigen.

### **Rechtliche Grundlage**

Häufig sind Kinder und Jugendliche Lebensumständen ausgesetzt, in denen sie Macht- und Hilflosigkeit erleben müssen. Kinder und Jugendliche haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Beteiligung an allen Entscheidungen, die sie betreffen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Entscheidungen, die ihrem Schutz vor Gewalt dienen. Eine Beteiligung ist nicht nur das Recht von Kindern und Jugendlichen, sondern hat auch positive Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, ihr Sicherheitsgefühl und trägt zum Erfolg von Kinderschutzinterventionen bei.

Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die sie berühren: Ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Das SGB VIII in Artikel 45 knüpft ganz konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

### **Mehr Beteiligung und Selbstbestimmung – besserer Kinderschutz**

Bundestag und Bundesrat haben die Reform der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. Damit werden die jungen Menschen in ihrem Recht auf Beteiligung gestärkt und zugleich besser geschützt. Denn je mehr sie erfahren, dass ihre Meinung gefragt ist, desto besser können sie sich bei Grenzüberschreitungen wehren.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wird das SGB VIII reformiert. Die Reform verfolgt fünf übergeordnete Ziele:

- ◆ besserer Kinder- und Jugendschutz;
- ◆ Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen;
- ◆ inklusive Kinder- und Jugendhilfe;
- ◆ mehr Prävention vor Ort;
- ◆ mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Wir als Landesfachstelle: Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien M-V begrüßen die Reform als wichtigen Schritt zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Reform bringt einen Demokratisierungsschub und stärkt die Stellung von Familien, indem sie junge Menschen und ihre Eltern mit mehr Beratungsrechten sowie mehr Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ausstattet. Neue Strukturen zur Selbstvertretung können künftig die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien in kommunalen Gremien besser voranbringen. Beteiligung ist ein Schutzfaktor: Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung gefragt ist, dass sie ihren Willen haben dürfen und äußern sollen, können sich bei Grenzüberschreitungen eher wehren und mitteilen.

Sehr zu befürworten ist auch, dass Kinder und Jugendliche einen uneingeschränkten, elternunabhängigen Anspruch auf Beratung erhalten, ohne dass die Sorgeberechtigten dies erfahren müssen. Bisher musste geprüft werden, ob eine Not- und Konfliktsituation vorliegt. Diese Zugangsbarriere ist nun abgebaut.

### **Wie oft werden Kinder und Jugendliche in Hilfesgesprächen beteiligt?**

Forscher\*innen des Deutschen Jugendinstituts (DJI), der Universität Groningen und der Universität York werteten gemeinsam mit Jugendämtern Fallakten zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus. Das Ergebnis: Obwohl die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, England und den Niederlanden gesetzlich verankert ist, ergab die Untersuchung von Fallakten eine erstaunlich niedrige Beteiligungsrate.

Deutschland steht hier mit einer Beteiligung von Kindern in rund 22 Prozent der Fälle zwar besser da als England mit 13 Prozent und die Niederlande mit 8 Prozent, dennoch wurde in den Jahren 2014 und 2015 auch hierzulande nur jedes fünfte Kind an Entscheidungen beteiligt. Ältere Kinder werden im Vergleich zu jüngeren eher mit in die Entscheidungsprozesse einbezogen, dennoch bleibt ein großer Anteil an Fällen, in denen trotz höheren Alters keine Beteiligung in den Akten dokumentiert ist. So wurden in Deutschland 43 Prozent der 15- bis 18-Jährigen an einer sie betreffenden Entscheidung nicht beteiligt, in den Niederlanden waren es 68 Prozent und in England 71 Prozent. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Partizipation in allen drei Ländern war die Beteiligung der Eltern: Kinder wurden nur dann in die Entscheidungsfindung einbezogen, wenn Vater oder Mutter einbezogen wurde, nicht aber umgekehrt.